

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 25. August 1971 ¹⁾

I. Persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

§ 1 ²⁾

¹ Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ³⁾.

Anspruch

² Abweichende Regelungen in Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

§ 2 ⁴⁾

¹ Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf entspricht den jeweils höchstzulässigen Ansätzen gemäss Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes ³⁾.

Betrag für den
allgemeinen
Lebensbedarf

²⁾ Kosten, die durch den Aufenthalt in einem Altersheim entstehen, werden höchstens im Rahmen des um drei Viertel erhöhten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes berücksichtigt.

§ 3 ⁴⁾

Der Freibetrag für Liegenschaften gemäss Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes ³⁾ beträgt Fr. 75 000.–.

Freibetrag

¹⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 17. November 1971, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1972.

²⁾ Fassung gemäss G vom 8. September 2004, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

³⁾ SR 831.30

⁴⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1998, vom Bund genehmigt am 16. Dezember 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

Vermögens- verzehr	§ 3a¹⁾ Für Altersrentner in einem Heim oder Spital wird als Vermögensverzehr im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes²⁾ ein Fünftel angerechnet.
Mietzins	§ 4¹⁾ Als Ausgabe wird der tatsächliche Mietzins einschliesslich der Nebenkosten bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes²⁾ anerkannt.
Persönliche Auslagen	§ 4a³⁾ Bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital wird der Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Dieser wird aufgrund des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes²⁾ berechnet und beträgt 15 Prozent bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital, 25 Prozent bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim.

II. Organisation und Verfahren

Kantonale Ausgleichskasse	§ 5 ¹⁾ Die Anwendung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Diese zieht die Gemeindezweigstellen zur Mithilfe heran und informiert die möglichen Anspruchsberechtigten in angemessener Weise. ²⁾ Die der kantonalen Ausgleichskasse erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Kantons.
Einreichung der Gesuche	§ 6 ¹⁾ Gesuche um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Gesuchstellers einzureichen. ²⁾ Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über die Gesuche.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 28. September 1998, vom Bund genehmigt am 16. Dezember 1998, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

²⁾ SR 831.30

³⁾ Fassung gemäss G vom 8. September 2004, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§ 7¹⁾

Das kantonale Gesundheitsamt ist Abklärungsstelle gemäss Artikel 13a Absatz 2 der Verordnung des eidgenössischen Departementes des Innern über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen²⁾.

Abklärungsstelle

§ 8

¹ Die Ergänzungsleistungen werden durch die kantonale Ausgleichskasse ausbezahlt.

Auszahlung
der Leistungen

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel an den Anspruchsberechtigten. Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Ausrichtung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

§ 9

¹ Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen hat die kantonale Ausgleichskasse vom Bezüger oder seinen Erben zurückzufordern. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und deren Erlass sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾ sinngemäss anwendbar.

Rückerstattung

² Die rechtskräftigen Rückerstattungsverfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾ gleichgestellt.

III. Finanzierung**§ 10**

Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden vom Kanton und von den Gemeinden je zur Hälfte getragen.

Verteilung
zwischen Kanton
und Gemeinden

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. September 2004, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ SR 831.301.1

³⁾ SR 831.10

⁴⁾ SR 281.1

Anteile der einzelnen Gemeinden	§ 11 Die Anteile der einzelnen Munizipalgemeinden werden nach ihrer im Vorjahr ausgewiesenen Steuerkraft festgesetzt. Die Steuerkraft wird nach dem Ertrag der einfachen Steuer zu 100 % pro Kopf der Bevölkerung bemessen.
Beschaffung der kantonalen Mittel	§ 12 Die vom Kanton für die Ergänzungsleistungen benötigten Mittel werden aufgebracht 1. aus den dem Kanton zufallenden Erträgen aus der Verpachtung der Jagd und der Erteilung von Jagdpatenten; 2. aus allgemeinen Staatsmitteln.
	IV. Rechtspflege
Verfügungen, Einspracheentscheide	§ 13¹⁾ Die kantonale Ausgleichskasse ist für den Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden zuständig.
Rechtsschutz	§ 14¹⁾ ¹ Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. ² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.
Strafanzeige	§ 15 Strafbare Handlungen gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes³⁾ sind von der kantonalen Ausgleichskasse beim zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 8. September 2004, vom Bund genehmigt am 1. Dezember 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

²⁾ 170.1

³⁾ SR 831.30

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Der Grosse Rat wird ermächtigt, dieses Gesetz künftigen Änderungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹⁾ anzupassen.

Anpassung an
künftiges
Bundesrecht

§ 17

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

² Damit wird das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 23. Mai 1966 aufgehoben. Ferner werden aufgehoben die Grossratsbeschlüsse vom 13. Dezember 1968 und vom 25. Januar 1971 sowie die Regierungsratsbeschlüsse vom 19. November 1968 und vom 23. November 1970.

¹⁾ SR 831.30